

## **Richtlinien zur Förderung der Partnerschaft zwischen Bodelshausen – Soltvadkert/Ungarn**

### **Erster Abschnitt** Grundsätzliche Regelungen

#### **§ 1** **Allgemeines, Ziele**

- (1) Zwischen der Gemeinde Bodelshausen und der Stadt Soltvadkert besteht seit 1991 eine tiefe Freundschaft, die 1996 in eine offizielle Städtepartnerschaft mündete.
- (2) Gemeinsames Ziel beider Kommunen ist es, diese Städtepartnerschaft zu vertiefen und weiter auszubauen, sowie die gegenseitigen Beziehungen zu intensivieren und sie auf Dauer mit Leben zu erfüllen.
- (3) Zusammenarbeit, Freundschaft und gegenseitiges Verständnis sollen hierbei im Mittelpunkt stehen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art.
- (4) Die Begegnung der Menschen der beiden Partnergemeinden soll im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

#### **§ 2** **Akteure der Partnerschaft**

- (1) Die Städtepartnerschaft soll auf örtlicher Ebene eine breite Basis finden.
- (2) Aus diesem Grunde sollen neben der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und breiten Teilen der Bevölkerung, insbesondere auch Schulen, Gruppen und Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie auch Industrie und Gewerbe mit einbezogen werden.
- (3) Diese Akteure unterstützen die Partnerschaft neben gegenseitigen Besuchen, auch mit gemeinsamen Projekten auf verschiedensten Ebenen.

#### **§ 3** **Partnerschaftsausschuss**

- (1) Es wird ein Partnerschaftsausschuss gegründet.
- (2) Dem Partnerschaftsausschuss obliegt es, die Aktivitäten zur Partnerschaft gegenseitig abzustimmen und zu koordinieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass gegenseitige Besuchskontakte nicht gleichzeitig oder in engen Abständen, sondern zeitlich verteilt, gegebenenfalls auch über mehrere Jahre hinweg stattfinden.
- (3) Der Partnerschaftsausschuss erstellt eine jährliche Veranstaltungs-, Besuchs- und Aktivitätenübersicht, schreibt diese fort und fördert die Öffentlichkeitsarbeit. Er arbeitet beim Zustandekommen von partnerschaftlichen Projekten und Aktivitäten aktiv mit.
- (4) Darüber hinaus unterbreitet er Vorschläge zur finanziellen Förderung von Partnerschaftskontakten gemäß den Regelungen im zweiten Abschnitt dieser Richtlinien.

## **§ 4 Zusammensetzung des Partnerschaftsausschusses**

- (1) Der Partnerschaftsausschuss arbeitet unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person aus der Gemeindeverwaltung.
- (2) Er besteht aus mindestens je einem Vertreter des Gemeinderates, der Schule, der Vereine und der Kirchen, sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Im Bedarfsfalle werden weitere Vertreter anderer Gruppen und Institutionen mit hinzugezogen.
- (4) Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Partnerschaftsausschuss tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

## **Zweiter Abschnitt Förderung der Partnerschaftsbegegnungen**

### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen**

Auf der Grundlage des vom Partnerschaftsausschuss unterbreiteten Vorschlages und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel übernimmt die Gemeinde Kosten, bzw. gewährt Zuschüsse entsprechend den Regelungen in §§ 6 bis 12 dieser Richtlinien.

### **§ 6 Aktive Teilnahme an Veranstaltungen**

Erklärt sich ein Verein, eine Vereinigung oder eine Gruppe bereit, auf Einladung der Partnergemeinde durch aktive Teilnahme an einer Veranstaltung zur Bereicherung des Gemeindelebens der Partnergemeinde teilzunehmen, übernimmt die Gemeinde die Fahrtkosten des preisgünstigsten Verkehrsmittels für die aktiven Teilnehmer, max. 3.100,00 EUR.

### **§ 7 Sonstige Besuche**

Möchte ein Verein, eine Vereinigung oder eine Gruppe auf Einladung aus der Partnergemeinde eine Veranstaltung, einen Partnerverein oder die Gemeinde besuchen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Fahrtkosten des preisgünstigsten Verkehrsmittels für die Teilnehmer, max. 2.500 €.

### **§ 8 Vertretung der Gemeinde**

Übernimmt ein oder übernehmen mehrere Mitbürger die offizielle Vertretung der Gemeinde bei einer Veranstaltung der Partnergemeinde, trägt die Gemeinde die Fahrtkosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel für die entsandten Vertreter.

## **§ 9 Sonstige Kosten**

Tage- und Übernachtungsgelder an Vereine, Vereinigungen oder Gruppen werden bei Besuchen nach § 6 - 8 nicht bezahlt. Es soll versucht werden, in Privatquartieren zur Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen unterzukommen.

## **§ 10 Zahl der Fahrten**

Jedem Verein, Vereinigung oder Gruppe kann in der Regel nur einmal jährlich eine Kostenübernahme oder ein Zuschuss gewährt werden.

## **§ 11 Genehmigung der Kostenübernahme oder Zuschüsse**

(1) Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf der Grundlage des vom Partnerschaftsausschuss unterbreiteten Vorschlages über vorliegende Anträge auf Übernahme der Kosten oder Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Anträge sind im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr rechtzeitig, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres, zu beantragen. Sie können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Der Verein, die Vereinigung oder die Gruppe muss die Einnahmen und Ausgaben der Reise offen legen. Insbesondere sind alle Möglichkeiten zur Förderung und Finanzierung einer solchen Reise, auch evtl. Zuschüsse auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene auszuschöpfen. Insoweit ist die Kostenübernahme, bzw. Bezuschussung durch die Gemeinde nachrangig. Die in dieser Richtlinie genannten Fördersätze werden gegebenenfalls entsprechend reduziert.

## **§ 12 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt durch die genannten Förderungen keine Haftung für die Fahrt oder den Besuch.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

## **§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Jan. 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Soltvadkert/Ungarn vom 12. Juni 1996 außer Kraft.

(3) Der Zweite Abschnitt der Förderrichtlinie gilt auch analog für die Beziehungen mit der Stadt Rum in Österreich, jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung zur Übernahme von Kosten und Zuschüssen nicht auf der Grundlage eines Vorschlages des Partnerschaftsausschusses erfolgt.

Bodelshausen, den 25. April 2007

gez. Ganzenmüller  
Bürgermeister

---

GR-Beschluss vom  
Änderung durch GR-Beschluss vom

24.04.2007  
25.11.2014